

# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Zittau**

gemäß Beschluss 53/07/03 vom 18. Juni 2003  
(1. Änderungssatzung 020/2011 vom 24.02.2011 eingearbeitet)

## **Allgemeines**

Die Lebensqualität für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zittau wird in hohem Maße auch von der Arbeit und dem Angebot der Vereine, Gruppen und zahlreichen Initiativen beeinflusst. Ihre engagierte Arbeit bereichert wesentlich das soziale, kulturelle, sportliche und gesamtfreizeitliche städtische Leben und unterstützt Integrationsvorhaben, Persönlichkeitsentfaltungen, Kreativitätsbestrebungen und Sozialbewusstsein wirkungsvoll.

Die geregelte ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit in gemeinnützigen Vereinen, Gruppen und Initiativen ist deshalb für die Stadt Zittau eine selbst auferlegte Verpflichtung und öffentlicher Auftrag. Sie will diesen Auftrag entsprechend ihren Möglichkeiten und im Rahmen einer verantwortungsvollen Daseinsfürsorge erfüllen.

## **Grundsätze**

1. Gefördert werden können alle dem Gemeinwohl der Stadt Zittau dienenden Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Gruppen und Initiativen. Förderfähig sind außerdem grenzüberschreitende Projekte und Maßnahmen, die dem Zusammenleben in der Euroregion Neiße dienen.
2. Die Förderung von Maßnahmen, die das Ansehen des Ehrenamtes und seine öffentliche Achtung stärken, erhält durch die Stadt Zittau einen besonderen Vorrang.
3. Die Förderung durch die Stadt Zittau erfolgt nur, wenn ein nachgewiesener Eigenanteil nicht unter 10 % der Gesamtkosten erbracht wird.
4. Grundsätzlich kann die Förderung nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Zittau besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
6. Zuschussfähige Maßnahmen auf den Gebieten Kultur, Bildung, Soziales, Kinder und Jugend sowie Sport sind:
  - Einzelprojekte und -veranstaltungen,
  - fortlaufende und auf Dauer angelegte Projekte;
  - grenzüberschreitende Maßnahmen in der Euroregion Neiße,
  - Jubiläen und Ehrungen.
7. Die Förderung der Stadt Zittau kann erfolgen durch:
  - direkte finanzielle Mittel
  - materielle Leistungen
  - zeitweise Überlassung von Technik und Geräten.
8. Investitionskostenzuschüsse unterliegen nicht dieser Richtlinie.

9. Bei der Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt ist deutlich kenntlich zu machen, dass dieses Projekt durch die Stadt Zittau gefördert wurde

### **Verfahrensweise**

1. Förderanträge sind grundsätzlich nur schriftlich bei dem zuständigen Fachamt/Fachreferat der Stadtverwaltung Zittau rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahmen zu stellen. Mittelanmeldungen für durch den Kulturraum geförderte Projekte müssen bis Ende Juni d.J. für das Folgejahr vorliegen.
2. Grundsätzlich sind für die Antragstellung die durch die Stadtverwaltung Zittau herausgegebenen Antragsformulare zu verwenden. Es werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare bearbeitet.
3. Eine Zuschussung kann nur dann erfolgen, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch Dritte ausgenutzt werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch das zuständige Fachamt/Fachreferat der Stadtverwaltung Zittau unter Einbeziehung der fachlichen Beauftragten der Stadt Zittau.
4. Die städtische Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
5. Treten Änderungen im Finanzierungsplan auf, sind diese der zuständigen Fachabteilung umgehend mitzuteilen und der Finanzierungsplan entsprechend zu korrigieren.
6. Die Zuständigkeit über die Bewilligung von Fördermitteln regelt sich durch die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau. Bei Förderhöhen unter 250,00 € entscheidet die Verwaltung.

Der Sozialausschuss wird quartalsweise über die ausgereichten Förderungen informiert.

7. Für die geleistete Förderung hat der Maßnahmeträger bei Förderhöhen unter 250,00 € die Abrechnung mit Vorlage der Originalbelege nur über die jeweilige Fördersumme und bei Förderhöhen ab 250,00 € die Abrechnung mit Vorlage der Originalbelege über die Fördersumme und Kopien der Belege über die Restsumme bis spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin vorzulegen. Unsachgemäß verwendete Fördergelder können von der Stadt Zittau zurück gefordert werden. Mit der Abrechnung ist ein Sachbericht vorzulegen.
8. Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Bewilligung des Zuschusses zurück genommen werden.
9. Die Anwesenheit des Antragstellers im Sozialausschuss ist erwünscht. Antragsteller können in den Ausschuss eingeladen werden,.